



LANDGERICHT GIESSEN

BESCHLUSS

In der Insolvenzsache

der AOK Hessen, Abteilung Z.K.D., Gartenstraße 10, 35390 Gießen

- Gläubigerin und Antragstellerin -

gegen

S G

- Schuldner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Döhmer, Bleichstraße 34, 35390 Gießen

hat das Landgericht Gießen – 7. Zivilkammer – durch Richterin am LG Krampe-Bender als Einzelrichterin auf die Gegenvorstellung der Gläubigerin vom 18.01.2007 gegen den Beschluss des Landgerichts Gießen vom 21.12.2006

am 28.02.2007 beschlossen:

Der Beschluss des Landgerichts Gießen vom 21.12.2006 wird aufgehoben.

Die Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 12.12.2006 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Schuldner zu tragen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 21.09.2006 hat die Gläubigerin wegen Beitragsrückständen des Schuldners Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners bei dem Amtsgericht Gießen gestellt.

Der Schuldner hat mit Schreiben vom 23.10.2006 einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt, die Erteilung von Restschuldbefreiung beantragt und ferner Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten gestellt. Diese Anträge hat das Amtsgericht als selbständiges Verfahren eingetragen, das unter dem Aktenzeichen 6 IN 250/06 geführt wird.

Mit Beschluss vom 12.12.2006 (Bl. 66 d.A.) hat das Amtsgericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse zurückgewiesen.

Gegen diesen ihm am 14.12.2006 zugestellten Beschluss hat sich der Schuldner mit seiner Beschwerde vom 15.12.2006 gewandt, mit der er gerügt hat, dass das Amtsgericht nicht in zwei getrennten Verfahren über den Antrag der Gläubigerin und über den Eigenantrag entscheiden dürfe. Vielmehr sei das Verfahren 6 IN 224/06 aufgrund des Eigenantrags fortzusetzen gewesen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 18.12.2006 (Bl. 91 92 d.A.) nicht abgeholfen und ausgeführt, es habe keine Veranlassung gesehen, die Entscheidung im vorliegenden Verfahren zurückzustellen, da der Ausgang des Parallelverfahrens noch nicht absehbar gewesen sei.

Das Landgericht Gießen hat den Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 12.12.2006 mit Beschluss vom 21.12.2006 aufgehoben und festgestellt, dass das Verfahren bis zur Entscheidung über den Schuldenbereinigungsplan ruht (Bl. 95 bis 98 d.A.).

Hiergegen hat die Gläubigerin Gegenvorstellung mit dem Antrag eingelegt, die Beschwerde des Schuldners zurückzuweisen und festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 12.12.2006 aufrechterhalten bleibt.

Der Schuldner hält die Gegenvorstellung für unbegründet, weil er ein Verbraucher sei.

II.

Auf die Gegenvorstellung der Gläubigerin hin war der Beschluss des Landgerichts Gießen vom 21.12.2006 aufzuheben und die Beschwerde des Schuldners gegen den angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts zurückzuweisen.

Die Gegenvorstellung ist jedenfalls nach § 321 a ZPO als Gehörsrüge wegen offenkundiger Unrichtigkeit des landgerichtlichen Beschlusses zulässig (vgl. Zöller-Vollkommer, ZPO 26. Auflage, § 321 a Rn. 11). Wie noch weiter auszuführen sein wird hat die Kammer bei ihrer Entscheidung versehentlich außer Acht gelassen, dass die der Entscheidung zugrundeliegende Vorschrift des § 306 III 2, I InsO vorliegend nicht zur Anwendung gelangt. Sie hat evident übersehen, dass es sich bei dem Schuldner nicht um einen Verbraucher handelt. In einem derartigen Fall ermöglicht § 321 a ZPO eine instanzinterne Korrektur der Entscheidung.

Die Gegenvorstellung wurde auch innerhalb der Frist des § 321 a II ZPO eingelegt.

Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse war zwar zulässig, §§ 34 I, 6, 4 InsO, 567, 569 ZPO. Nach § 34 I InsO steht auch dem Schuldner die Beschwerde gegen die Ablehnung des Eröffnungsantrags zu, wenn diese – wie hier – nach § 26 InsO erfolgt. Seine Beschwerde folgt aus der mit dieser Entscheidung verbundenen Eintragung im Schuldnerverzeichnis nach § 26 II InsO.

Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet.

Entgegen der Annahme der Kammer in dem Beschluss vom 21.12.2006 ist § 306 III 2, I InsO vorliegend nicht anwendbar, da der Schuldner nicht Verbraucher ist und für ihn die Sondervorschriften der §§ 304 ff. InsO daher nicht zur Anwendung gelangen. Vielmehr unterliegt er dem Regelinsolvenzverfahren. Denn der Schuldner hat seinen eigenen Angaben zufolge bis Mitte 2004 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt. Seine Vermögensverhältnisse sind auch nicht überschaubar i.S.v. § 304 I 2, II InsO, weil er mehr als 19 Gläubiger hat (vgl. Eickmann u.a. InsO 3. Auflage, § 304 Rn. 7). Ferner bestehen gegen ihn Forderungen aus Arbeitsverhältnissen im Sinne von § 304 I 2 InsO (Gesamtsozialversicherungsbeiträge).

In der Sache hat das Amtsgericht Gießen den Antrag der Gläubigerin auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Recht mangels Masse abgewiesen (§ 26 insO), weil der Schuldner nicht über verwertbares Vermögen verfügt und die Gläubigerin nicht bereit war, einen zur Deckung der Massekosten ausreichenden Betrag vorzuschießen.

Dass der Eigenantrag des Schuldners als eigenes Verfahren eingetragen wurde, war nicht verfahrensfehlerhaft. Denn jeder Antrag leitet ein selbständiges Eröffnungsverfahren ein. Erst mit der Verfahrenseröffnung werden alle Gläubigerinteressen automatisch in einem einheitlichen Verfahren zusammengefasst (Eickmann, aaO., § 13 Rn. 10 m.w.N.). Der Antrag jedes Gläubigers und ein etwaiger Eigenantrag des Schuldners sind gesondert zu prüfen. Eine Verpflichtung des Gerichts, die Verfahren zu verbinden, besteht nicht. Damit brauchte das Verfahren 6 IN 224/06 nicht aufgrund des Eigenantrags des Schuldners fortgesetzt werden, vielmehr wird über diesen in dem selbständigen Verfahren 6 IN 250/06 entschieden werden, sobald er entscheidungsreif ist.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens beruht auf der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels, §§ 4 InsO, 97 I ZPO.

Krampe-Bender
Richterin am LG